

Übungen im Obligationenrecht AT II: Fall 1

Erster Teil

Der 19-jährige Peter ist „Mitglied“ bei ricardo.ch. Er nutzt diese Plattform, um nicht benötigte Gegenstände aus der Villa seiner Eltern gewinnbringend zu verkaufen. Das Geld darf er behalten, um sich sein Jus-Studium zu finanzieren. Am 3.10.2017 ist er damit beschäftigt, ein Auktionsangebot für eine alte Hermès-Handtasche seiner Mutter zu formulieren, als ein Freund mit Liebeskummer anruft. Peter verspricht, sofort zu kommen, will aber noch rasch die Aufschaltung fertigstellen. Das Angebot kann für max. zehn Tage aufgeschaltet werden. Peter wählt die Höchstdauer für sein Angebot aus. In seiner Eile klickt er jedoch nicht auf den eigentlich geplanten Button „Auktion – die Nachfrage bestimmt den Preis“ sondern auf „Fixpreisangebot – der Verkäufer bestimmt den Preis“. Auf diese Weise erscheint der von Peter eigentlich als Startpreis vorgesehene Betrag von 700 CHF als Fixpreis. Ohne die Anzeige nochmals zu prüfen, verlässt er seinen Computer, um dem Freund zu Hilfe zu eilen.

Als die 18-jährige Maria die Anzeige eine halbe Stunde später (während der OR AT-Vorlesung) als Neuzugang auf ricardo.ch erblickt, ist sie hellauf begeistert über das vermeintliche Schnäppchen. Noch bevor sie den Kauf tätigt, teilt sie rasch das Foto der Tasche über WhatsApp mit ihren Freundinnen. Dann klickt sie auf den Button „Kauf annehmen“. Um 13:47 Uhr wird die Annahme des Angebots durch Maria im System von ricardo.ch registriert, gleichzeitig wird Peter vom System über die Annahme informiert. Erst am Abend schaut Peter in seinem Account nach. Sofort schreibt er an Maria eine Email, in der er sein Versehen aufklärt: „Sorry, das war als eine Auktion gedacht! Ich habe mich beim Einstellen vertan. Der Preis war als Startpreis gedacht, offenbar muss ich den falschen Button gedrückt haben“. Maria ist gar nicht einverstanden und verweist auf Punkt 6.2.5 Abs. 2 der AGB von ricardo.ch: „Bietet ein Mitglied einen Betrag in der Höhe des Sofort-kaufen-Preises bzw. Fixpreises, kommt unmittelbar ohne weiteres ein verbindlicher Vertrag zwischen ihm und dem Verkäufer zustande.“ Sie habe sich darauf verlassen und am Nachmittag nach der Vorlesung bereits einen zur Tasche passenden Gürtel im Brockenhaus für 60 CHF gekauft, der nun wertlos sei, aber dort auch nicht zurückgenommen werde.

Wie ist die Rechtslage?

Variante

Wie ist die Rechtslage in Teil A zu beurteilen, wenn die fehlerhafte Auswahl des Fixpreisbuttons nicht auf Peters Verhalten, sondern auf einem technischen Fehler der ricardo.ch-AG beruht?

Hinweis: Ansprüche gegen die ricardo.ch-AG sind nicht zu prüfen.

Zweiter Teil

Nach dem ungunstigen Ende des ersten Verkaufsversuchs startet Peter am 15.10.2017 einen neuen Anlauf. Dieses Mal achtet er genau darauf, die 700 CHF als Startpreis anzugeben. Als Endtermin der Auktion bestimmt er den 31.10.2017. Schon nach 1 Stunde hat er ein Gebot über 750 CHF und bereits nach 2 Tagen ist der Preis auf 900 CHF angestiegen. Peter freut sich auf den zu erwartenden Gewinn, hat allerdings nicht an seine grosse Schwester Hannelore gedacht.

Hannelore hat es selbst auf die Tasche abgesehen und wäre bereit gewesen, 1'000 CHF dafür zu zahlen. Zu ihrem grossen Verdruss hat sie viel zu spät mitbekommen, dass diese nun im Internet zum Verkauf steht. Sie entschliesst sich daher, das von Peter auf einem Post-it an seinem Computer aufgeführte Login nebst Passwort für ricardo.ch zu verwenden, um potentielle Käufer abzuschrecken.

Als Peter für ein paar Tage zum Bundesgericht nach Lausanne für eine Übung unterwegs ist, hat sie freie Bahn. Unter Peters Namen und unter seiner Email-Adresse und Mitgliedschaft fragt sie Joachim, der bis zum 30.10.2017 um 24 Uhr das höchste Gebot von 1'200 CHF abgegeben hat, per Email, ob er ausnahmsweise bereit sei, sein Gebot zurückzunehmen, da es sich um einen Irrtum handle. Obwohl Joachim sehr gerne die Tasche ersteigert hätte, kommt er der Anfrage entgegen und löscht sein Gebot. Hannelore ist der Meinung, dass ihr die Tasche damit sicher sei, denn in den AGB von ricardo.ch 6.2.3 Abs. 3 heisst es: „Wird ein Gebot gelöscht, lebt das zweithöchste Gebot nur mit ausdrücklicher Zustimmung des entsprechenden Bieters wieder auf.“ Als Peter aus Lausanne zurückkommt, ist die Frist zur Auktion abgelaufen. Seit Joachim hat niemand mehr ein höheres Gebot abgegeben; da dessen Angebot gelöscht worden ist, schreibt Peter an Carlotta, die das zweithöchste Angebot in Höhe von 1'100 CHF abgegeben hat, um den Kauf zu bestätigen. Carlotta ist jedoch nicht mehr bereit, die Handtasche zu übernehmen; sie beruft sich auf die AGB von ricardo.ch und die erst nachträgliche Löschung von Joachims Gebot. Auf ihren Hinweis hin entdeckt Peter die Machenschaften seiner Schwester. Als ihm diese nun 1'000 CHF für die Tasche anbietet, ist er so empört, dass er ihr Angebot ausschlägt. Stattdessen schreibt er an Joachim, um ihm die Tasche direkt anzubieten. Dieser willigt erstaunt ein, ist aber nach dem Hin und Her nur noch zur Zahlung von 1'100 CHF bereit.

Wie ist die Rechtslage?